

Beschreibung eines Giftgasanschlags

Eine Tageszeitung berichtet über einen versuchten Giftgasanschlag in Tokios größter U-Bahn-Station Shinjuku. Dabei werden die Bezeichnung und die genauen Mengen der beiden verwendeten Chemikalien genannt. Außerdem wird der chemische Prozess erläutert, der als Resultat das Giftgas Zyanid hatte entstehen lassen. Ein Leser des Blattes hält es für unfassbar, dass die Zeitung bar jeglichen Verantwortungsgefühls auf ihrer ersten Seite beschreibt, wie ein chemisches Massenvernichtungsmittel zusammengesetzt und zur Wirkung gebracht wird. Die Redaktion zeigt Verständnis, dass die Beschreibung der Einzelheiten des Anschlags als problematisch empfunden werden kann. Jedoch handele es sich dabei um Informationen, die zum chemischen Einmaleins gehörten und in Schulbüchern gelehrt würden. Das publizistische Interesse an dem beschriebenen Anschlag und der von ihm ausgehenden Gefahr überwiege die Bedenken des Beschwerdeführers. (1995)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung beschränkt sich bei ihrer Berichterstattung auf die Fakten, zu denen auch die Auflistung der Chemikalien sowie die Darstellung der Wirkungsweise zählen. Diese Schilderung stellt nach Meinung des Presserats keine Besonderheit dar, zumal sich die Berichterstattung einer Beschreibung von Details des chemischen Verfahrens enthält. Einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten und gegen die Forderung nach Verzicht auf eine unangemessen sensationelle Darstellung kann er nicht erkennen. (B 33/95)

Aktenzeichen:B 33/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet